

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 14, Nr. 5, Frankfurt (Oder), 07. Mai 2003

### INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-08-003, "Östliche Herbert-Jensch-Straße" als Satzung  
**Seite 81**
2. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-93-005, "Technologiepark Ostbrandenburg Frankfurt (Oder) – 1. Änderung" als Satzung  
**Seite 83**
3. Ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung zur Regelung der Öffnungszeiten für Ladengeschäfte in der Stadt Frankfurt (Oder) anlässlich der Festveranstaltungen im Jahr des 750-jährigen Jubiläums der Stadt Frankfurt (Oder)  
**Seite 85**
4. Veröffentlichung über Verkehrs- und Parkraumeinschränkungen zum 23. Internationalen Hansetag und zur 750-Jahrfeier der Stadt Frankfurt (Oder)  
**Seite 85-86**
5. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal von Klinikum Frankfurt (Oder) bis APW Markendorf/Versicherungsteich (am Kanonenteich)  
**Seite 86**
6. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Schmutzwassersammler – Trassenabschnitte im Bereich privater Grundstücke von Carthausplatz bis Gubener Str. 1  
**Seite 87**
7. Bekanntmachung zum Umlegungsverfahren ETTC-Süd  
**Seite 87-88**
8. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 04/2002; "Beckmannstraße"  
**Seite 88**
9. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 05/2002; "Milchstraße"  
**Seite 89**
10. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 06/2002; "Traubenweg"  
**Seite 92**
11. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 17.04.2003  
**Seite 94**

12. Bekanntmachung über die Weitergabe von persönlichen Daten Frankfurter Einwohner in Vorbereitung der Bundestagswahlen (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen)  
**Seite 94**

#### Ende des amtlichen Teiles

1. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
**Seite 94**
2. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
**Seite 95**
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
**Seite 95**

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

Oderturm, Tresen

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen. Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH

Friedrich-Ebert-Str. 20

15234 Frankfurt (Oder)

## AMTLICHER TEIL

## BEKANNTMACHUNG

**INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES BP-08-003, "ÖSTLICHE HERBERT-JENSCH-STRASSE" ALS SATZUNG**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 26.09.2002 den Bebauungsplan BP-08-003, "Östliche Herbert-Jensch-Straße" als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Bebauungsplan BP-08-003, "Östliche Herbert-Jensch-Straße", für das im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet wurde am 22.11.2002 der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg angezeigt. Mit Schreiben vom 17.12.2002 wurde die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht sowie eine entsprechende Maßgabe zur Ergänzung der Begründung erteilt (Geschäftszeichen 23.3).

Die Maßgabe wurde durch den Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.03.2003 erfüllt. Dies wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.04.2003 bestätigt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan BP-08-003, "Östliche Herbert-Jensch-Straße" als Satzung vom 26.09.2002, die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Änderung der Begründung zum Bebauungsplan durch den Beitrittsbeschluss vom 06.03.2003 werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet wird durch das Schlachthofgelände im Norden, die verlängerte Hafestraße (Am Winterhafen) im Osten, die Hafestraße im Süden und durch die Herbert-Jensch-Straße im Westen begrenzt. Es hat eine Ausdehnung von ca.18,7 ha. Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-08-003, "Östliche Herbert-Jensch-Straße" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002, BGBl. I S. 1250) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Neufassung vom 10. Oktober 2001, GVBl. I S. 188 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001, GVBl. I S. 298) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtsplan (s.h. Seite 82)  
Frankfurt (Oder), den 28.04.2003

Frank Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

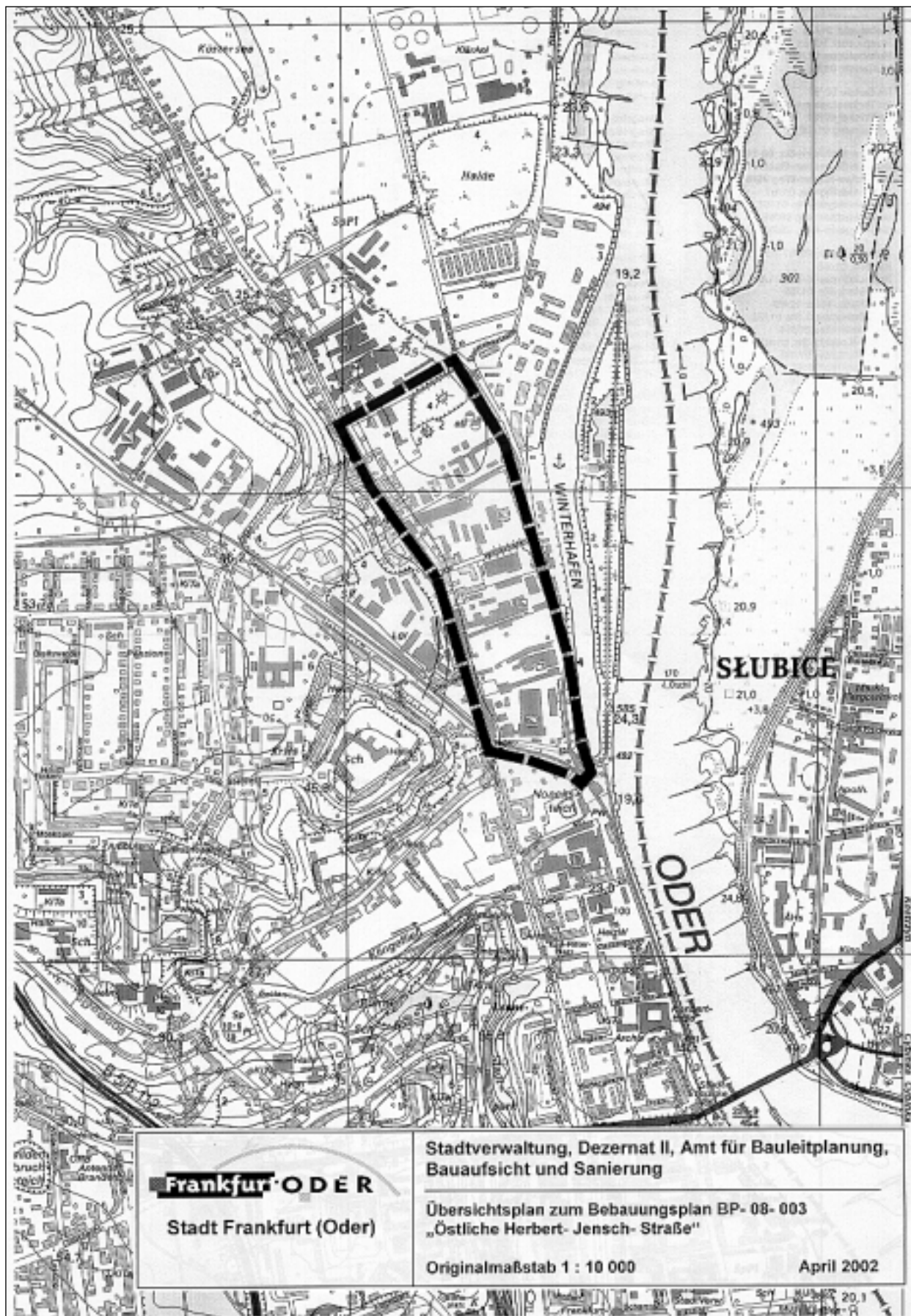
Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-08-003, "Östliche Herbert-Jensch-Straße" angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 28.04.2003

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

Anlage (Seite 81)



**BEKANNTMACHUNG****INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES BP-93-005, "TECHNOLOGIEPARK OSTBRANDENBURG FRANKFURT (ODER) - 1. ÄNDERUNG" ALS SATZUNG**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 20.06.2002 den Bebauungsplan BP-93-005, "Technologiepark Ostbrandenburg Frankfurt (Oder) - 1. Änderung" als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Bebauungsplan BP-93-005, "Technologiepark Ostbrandenburg Frankfurt (Oder) - 1. Änderung", für das im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet wurde am 02.08.2002 der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 22.10.2002 mit Maßgaben und Auflagen erteilt (Geschäftszeichen 23.3). Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den Beitrittsbeschluss / Satzungsänderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2002 erfüllt. Dies wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.04.2003 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung vom 22.10.2002 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt südlich der Bundesautobahn A 12 und ist im Westen durch den Ortsteil Markendorf / Siedlung, mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP - 93 - 012 "Siedlungserweiterung Maulbeerweg", und im Südosten durch die Bundesfernstraße B 87 begrenzt. Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft jeweils parallel zu diesen begrenzenden Strukturelementen, an der nordwestlichen Seite der B 87 und an der südlichen Grenze der A 12. Die Fläche des Bebauungsplangebietes beträgt insgesamt 37,29 ha. Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-93-005, "Technologiepark Ostbrandenburg Frankfurt (Oder) - 1. Änderung" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002, BGBl. I S. 1250) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetz-

buch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Neufassung vom 10. Oktober 2001, GVBl. I S. 188 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001, GVBl. I S. 298) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtsplan (s.h. Seite 84)  
Frankfurt (Oder), den 28.04.2003

Frank Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

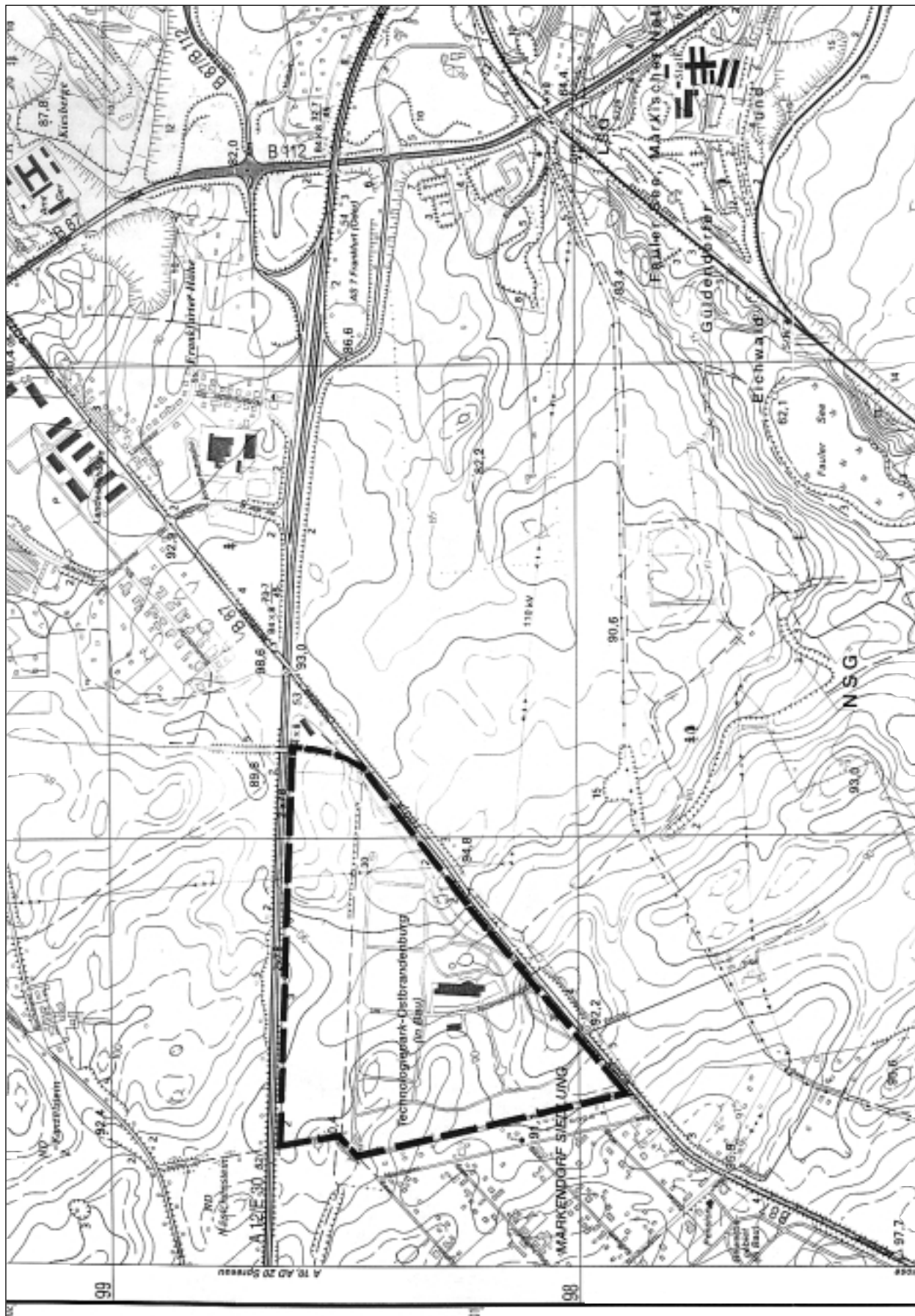
Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-93-005, "Technologiepark Ostbrandenburg Frankfurt (Oder) - 1. Änderung" angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 28.04.2003

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

Anlage (Seite 83)



**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG  
ZUR REGELUNG DER ÖFFNUNGSZEITEN FÜR LADENGESCHÄFTE IN DER STADT FRANKFURT (ODER) ANLÄSSLICH DER FESTVERANSTALTUNGEN IM JAHR DES 750-JÄHRIGEN JUBILÄUMS DER STADT FRANKFURT (ODER)**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 722), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25. September 1999 (GVBl. II für das Land Brandenburg S. 539), des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. des Landes Brandenburg S. 266) und des Antrages des Einzelhandelsverbandes der Stadt Frankfurt (Oder) erlässt die Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Gewerbeangelegenheiten, als zuständige Behörde folgende ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung:

**§ 1**

1. Auf Grund der besonderen Bedeutung des 750-jährigen Jubiläums der Stadt Frankfurt (Oder) im Allgemeinen und der geplanten Veranstaltungen in der Innenstadt im Besonderen, als ein weiterer Anlaß für die überregional wirksame Präsentation der Stadt Frankfurt (Oder) und des damit verbundenen zeitlich abgegrenzt auftretenden Waren- und Dienstleistungsbedarfes sowohl bei den Bürgern als auch bei den Besuchern der Stadt Frankfurt (Oder) können die Ladengeschäfte in der gesamten Stadt am

- **Samstag, den 10.05.2003, in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr,**
- **Freitag, den 23.05.2003, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr,**
- **Samstag, den 24.05.2003, in der Zeit von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr,**
- **Sonntag, den 25.05.2003, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr,**
- **Samstag, den 12.07.2003, in der Zeit von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr,**
- **Sonntag, den 13.07.2003, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr und**
- **Samstag, den 06.09.2003, in der Zeit von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 Ladenschlussgesetz für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden öffnen.

2. Diese ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung gilt nur für o.a. Zeiten im Jahr 2003 und entfaltet keine Regelungsgestaltung für andere Veranstaltungen aus Anlass anderer besonderer Tage.

3. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Grund dieser ordnungsbehördlichen Ausnahmegenehmigung sind der § 17 Ladenschlussgesetz, der §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 4 Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und der Manteltarifvertrag im Einzelhandel zu beachten.

4. Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit beträgt zehn Stunden. Werden die Arbeitnehmer mehr als acht Stunden pro Werktag beschäftigt, muss die Mehrarbeit innerhalb von sechs Kalendermonaten ausgeglichen werden, so dass im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden (§ 3 Arbeitszeitgesetz). Auch diese Ausgleichzeiten sind aufzuzeichnen. Werden die Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben (§ 11 Arbeitszeitgesetz).

**§ 2**

Diese ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 20.03.2003

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**VERÖFFENTLICHUNG ÜBER VERKEHRS- UND PARKRAUMEINSCHRÄNKUNGEN ZUM 23. INTERNATIONALEN HANSETAG UND ZUR 750-JAHRFEIER DER STADT FRANKFURT (ODER)**

**23. Internationaler Hansetag der Neuzeit vom 22.05.2003 - 25.05.2003**

Vom 22.05.2003-25.05.2003 sind die Städte Frankfurt (Oder) und Slubice gemeinsame Ausrichter des 23. Internationalen Hansestages der Neuzeit.

Zum ersten Mal in der Geschichte findet der Hansetag in zwei Städten und in zwei Staaten statt. Dieses Novum soll zu einem besonderen Ereignis für die Stadt Frankfurt (Oder) werden.

Aus gegebenen Anlaß werden umfangreiche und einschränkende verkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich.

Bereits am 19.05.2003 wird es mit dem Beginn der Aufbauarbeiten des Hansemarktes zu Teilsperren im Bereich der Bischofstraße kommen.

Mit Anreise der teilnehmenden Hansestädte, den weitergehenden Aufbauarbeiten sowie in Vorbereitung der Eröffnungsveranstaltung am 22.05.2003 erfolgen ab 21.05.2003 umfangreiche Sperrmaßnahmen im Bereich der Bischofstraße, Regierungsstraße und der Großen Oderstraße.

Diese Maßnahmen haben bis einschließlich 25.05.2003 Bestand. Für den gesperrten Bereich der Großen Oderstraße ist eine Umleitung über die Große Scharnstraße, Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße und Große Oderstraße vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird die Einbahnstraßenregelung im Bereich der Großen Scharnstraße aufgehoben.

Ausweichparkplätze für betroffene Anwohner stehen im Bereich Bachgasse (Amtsgericht), sowie im Bereich der K.-Marx-Straße zur Verfügung.

Die Anwohner werden gebeten, ihre Fahrzeuge rechtzeitig aus den gesperrten Straßen zu entfernen.

Darüber hinaus ist die Stadtbrücke vom 21.05.2003, 07:00 Uhr bis 25.05.2003, 20:00 Uhr für den Fahrzeugverkehr gesperrt. Die PKW - Ausreise nach Polen ist während dieser Zeit nur über die Autobahn möglich.

Für den Fußgängerverkehr wird die Stadtbrücke am 22.05.2003 von ca. 21:30 Uhr bis 22:40 Uhr gesperrt sein.

**750 – Jahrfeier vom 12.07.2003 - 14.07.2003**

Die Stadt Frankfurt (Oder) kann im Jahr 2003 auf 750 Jahre Stadtgeschichte zurückblicken.

Dieses besondere Jubiläum soll in einem entsprechenden Rahmen gefeiert werden. Der historische Festumzug am 13.07.2003 wird einer der Höhepunkte der Jubiläumsveranstaltungen werden.

Aus gegebenen Anlaß werden auch hierfür umfangreiche und einschränkende verkehrsrechtliche Maßnahmen, insbesondere in der Innenstadt erforderlich.

In Vorbereitung des Großen Festumzuges erfolgen am 13.07.2003 ab 05:00 Uhr Sperrmaßnahmen im Bereich der Herbert-Jensch-Straße, Berliner Straße (bis Einmündung Bergstraße einseitig, hiernach beidseitig), Karl-Ritter-Platz, Halbe Stadt (Rosa-Luxemburg-Straße bis Karl-Ritter-Platz), Rosa-Luxemburg-Straße (ab Einmündung Wieckestraße), Karl-Marx-Straße, Logenstraße, Große Scharnnstraße, Große Oderstraße, Regierungsstraße Bischofstraße, Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße und der Kleinen Oderstraße.

Diese Sperrmaßnahmen werden am 13.07.2003 bis ca. 18:00 Uhr Bestand haben.

Auf Grund der sehr umfangreichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen stehen nur eingeschränkt Ausweichparkplätze für die Anwohner hier im Bereich Beckmannstraße und Bachgasse (Amtsgericht) zur Verfügung.

Die Anwohner werden gebeten, am 13.07.2003 ihre Fahrzeuge aus dem Bereich der aufgeführten Straßen bis spätestens 08:00 Uhr zu entfernen.

Auch im Rahmen des Stadtjubiläums ist am 13.07.2003 von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr die Stadtbrücke für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Die PKW – Ausreise nach Polen ist während dieser Zeit nur über die Autobahn möglich.

Wessely  
amt. Dezernent

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
DES ANTRAGES DER FRANKFURTER WASSER-  
UND ABWASSERGESELLSCHAFT MBH AUF  
ERTEILUNG EINER  
LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINI-  
GUNG FÜR SCHMUTZWASSERKANAL UND RE-  
GENWASSERKANAL  
VON KLINIKUM FRANKFURT (ODER) BIS APW  
MARKENDORF / VERSICKERUNGSTEICH (AM KA-  
NONENTEICH)**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der

Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:  
Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH  
Buschmühlenweg 171  
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:  
Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal von Klinikum Frankfurt (Oder) bis APW Markendorf / Versickerungsteich (am Kanonenteich)

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	133	302
Frankfurt (Oder)	133	316/2
Frankfurt (Oder)	133	317/2
Frankfurt (Oder)	133	318/2
Frankfurt (Oder)	133	319/2
Frankfurt (Oder)	133	347
Frankfurt (Oder)	133	349
Frankfurt (Oder)	133	350
Frankfurt (Oder)	133	476
Frankfurt (Oder)	133	482
Frankfurt (Oder)	133	1106
Frankfurt (Oder)	133	1296
Frankfurt (Oder)	134	50

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 07.05.2003 bis 04.06.2003, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, Zimmer 2.122 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, in 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 17.04.03

Patzelt  
Oberbürgermeister

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
DES ANTRAGES DER FRANKFURTER WASSER-  
UND ABWASSERGESELLSCHAFT MBH AUF ERTEI-  
LUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTS-  
BESCHEINIGUNG FÜR SCHMUTZWASSERSAMMLER  
– TRASSENABSCHNITTE IM BEREICH PRIVATER  
GRUNDSTÜCKE VON CARTHAUSPLATZ BIS  
GUBENER STR. 1**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:  
Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH  
Buschmühlenweg 171  
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:  
Schmutzwassersammler – Trassenabschnitte im Bereich privater Grundstücke von Carthausplatz bis Gubener Str. 1

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	43	28
Frankfurt (Oder)	43	30
Frankfurt (Oder)	43	31
Frankfurt (Oder)	43	32
Frankfurt (Oder)	45	25
Frankfurt (Oder)	45	26
Frankfurt (Oder)	45	27
Frankfurt (Oder)	45	28
Frankfurt (Oder)	45	31
Frankfurt (Oder)	45	32
Frankfurt (Oder)	45	33
Frankfurt (Oder)	45	34
Frankfurt (Oder)	45	35
Frankfurt (Oder)	45	37
Frankfurt (Oder)	45	38
Frankfurt (Oder)	45	39
Frankfurt (Oder)	45	40
Frankfurt (Oder)	45	41/4
Frankfurt (Oder)	45	44
Frankfurt (Oder)	45	45
Frankfurt (Oder)	45	46
Frankfurt (Oder)	45	47
Frankfurt (Oder)	45	48
Frankfurt (Oder)	45	49

Frankfurt (Oder)	46	1
Frankfurt (Oder)	46	3
Frankfurt (Oder)	46	4
Frankfurt (Oder)	46	6
Frankfurt (Oder)	46	8
Frankfurt (Oder)	46	36
Frankfurt (Oder)	46	40/4 (neu 62)
Frankfurt (Oder)	46	41/2
Frankfurt (Oder)	46	59
Frankfurt (Oder)	46	60
Frankfurt (Oder)	51	39/1
Frankfurt (Oder)	51	41

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 07.05.2003 bis 04.06.2003, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, Zimmer 2.122 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, in 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 17.04.03

Patzelt  
Oberbürgermeister

**Umlegungsverfahren EITC - SÜD**

gemäß §§ 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137)

**Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit  
der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. ettc/76/1/03  
gemäß § 71 Abs. 1 BauGB**

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. ettc/76/1/03 für das Umlegungsverfahren EITC - SÜD ist am 01.04.2003 unanfechtbar geworden.

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Vorwegnahme der Entscheidung kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) beim Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße 11, 15230 Frankfurt (Oder), von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

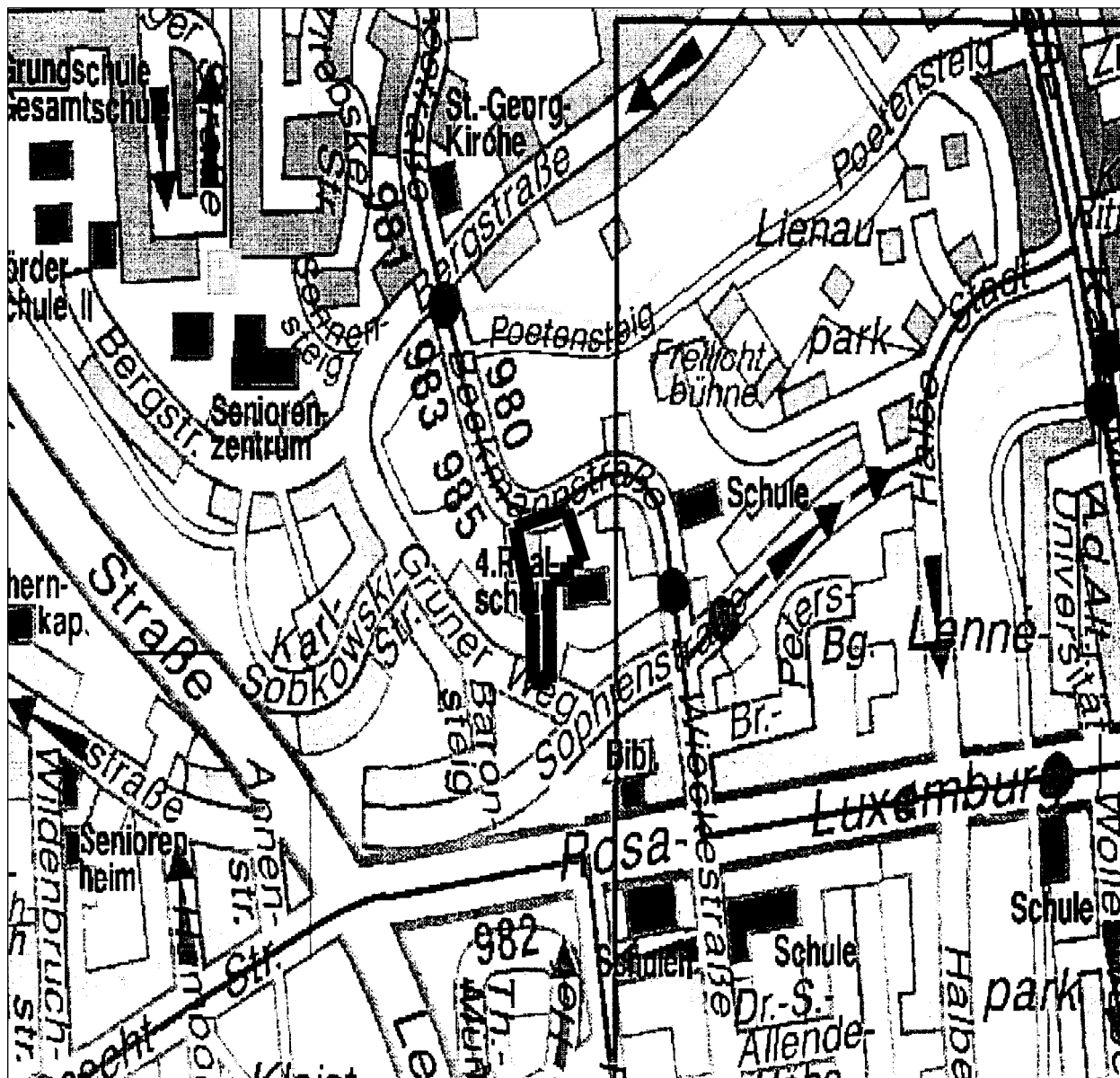
Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefocht-







## Übersichtsplan

zum Bodensonderungsverfahren 04/2002

Stadt Frankfurt (Oder)

Bodensonderungsstelle

Wildenbruchstraße 11

**MITTEILUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG  
DES ENTWURFES ZUM BODENSONDERUNGSPLAN  
05/2002; "MILCHSTRASSE"**

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

<b>Flur:</b>	<b>118</b>
<b>Flurstücke:</b>	<b>189/1, 468, 467, 534, 535, 291, 548, 549, 305</b>
<b>Flur:</b>	<b>116</b>
<b>Flurstücke:</b>	<b>645, 643, 644</b>

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBERG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse der Grundstücke mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **07. Mai 2003** bis zum **06. Juni 2003** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße 11 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet.

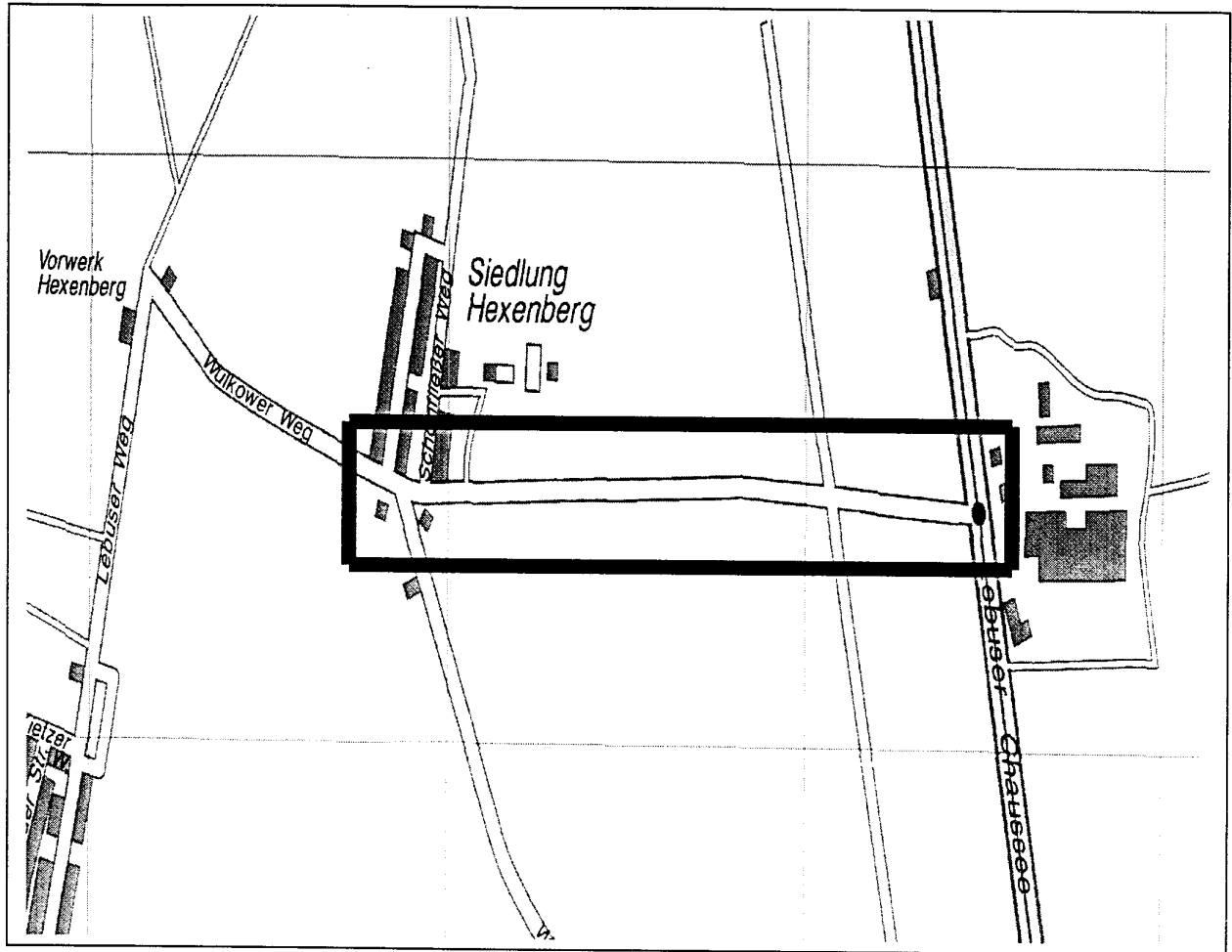
Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Grundstücke.

Frankfurt (Oder) den 09. April 2003

Bodensonderungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder)

Übersichtsplan auf Seite 91



## Übersichtsplan

zum Bodensonderungsverfahren 05/2002

Stadt Frankfurt (Oder)

Bodensonderungsstelle

Wildenbruchstraße 11

**MITTEILUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG DES ENT-  
WURFES ZUM BODENSONDERUNGSPLAN  
06/2002; "TRAUBENWEG"**

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

**Flur: 81;  
Flurstück: 14/2**

ist ein Verfahren der ergänzenden Bodenneuordnung gem. § 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) durchgeführt worden. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **07.Mai 2003** bis zum **06.Juni 2003** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße 11 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Einsichtnahmen außerhalb der o.g. Öffnungszeiten sind nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

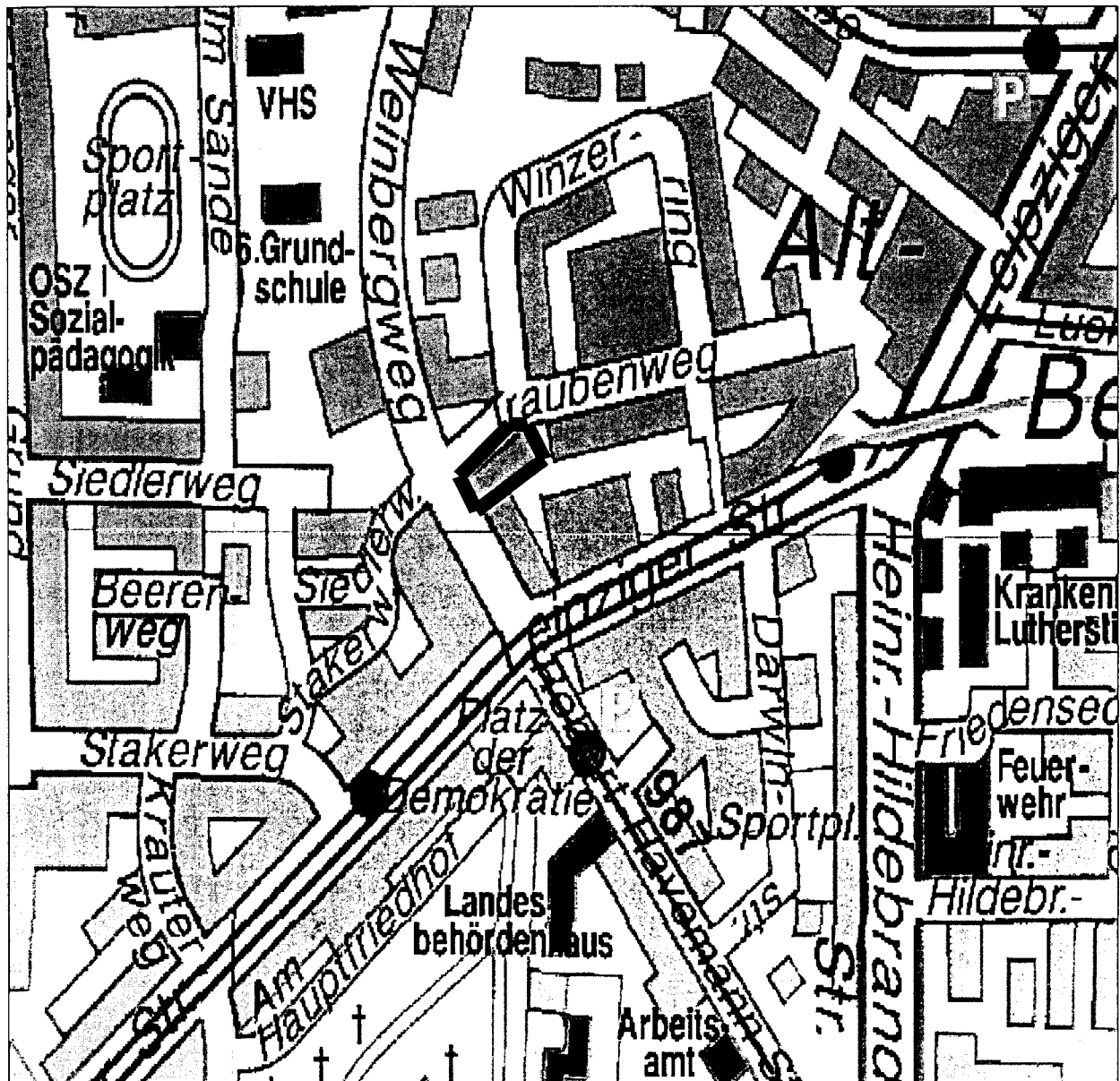
Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen oder Inhabern dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt.

Frankfurt (Oder) den 15.April 2003

Bodensonderungsstelle

Übersichtsplan auf Seite 93



## Übersichtsplan

zum Bodensonderungsverfahren 06/2002  
Stadt Frankfurt (Oder)  
Bodensonderungsstelle  
Wildenbruchstraße 11

**BEKANNTMACHUNG  
LISTE DER FUNDTIERE VOM 17.04.2003**

**Ifd. Nr.**  
**Funddatum**  
**Fundtier**

22/02  
18.03.2002  
American Staffordshire Terrier – Mischling \*, männlich

107/02  
21.12.2002  
Dt. Schäferhund, weiblich, schwarz / braun

01/03  
01.01.2003  
Westmischling, Männlich

06/03  
08.01.2003  
Mischling, klein, schwarz/braun

08/03  
15.01.2003  
Schnauzermischling, braun, weiblich

11/03  
29.01.2003  
Riesenschnauzermischling, männlich

28/03  
14.03.2003  
Dt. Schäferhund, Mischling

29/03  
15.03.2003  
Rauhaarteckelmischling

36/03  
15.04.2003  
Pudel, grau, männlich

37/03                    16.04.2003  
Mischlingswelpe, Spritz, männlich

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50
Mittwoch	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Hinweis: Die Vermittlung der mit \* gekennzeichneten Tiere ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.

Wilczynski

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE WEITERGABE VON  
PERSÖNLICHEN DATEN FRANKFURTER EINWOHNER  
IN VORBEREITUNG DER  
BUNDESTAGSWAHLEN  
(MELDEREGISTERAUSKÜNFTEN IN  
BESONDEREN FÄLLEN)**

Gemäß § 33 des Brandenburgischen Meldegesetzes vom 26.05.99 (erschieden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 10 vom 17.06.1999) darf die Meldebehörde Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Gegen diese Melderegisterauskunft kann jeder Wahlberechtigte persönlich Widerspruch erheben, sofern er nicht schon einen Sperrvermerk im Melderegister beantragt hat.

Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift sowie Unterschrift des Antragstellers an die

Stadt Frankfurt (Oder)  
Amt für Öffentliche Ordnung  
Meldebehörde  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)

einzusenden.

Soll der Widerspruch bereits für die Kommunalwahl am 26.10.2003 gelten, muss der Widerspruch bis zum 15.05.2003 eingegangen sein bzw. bereits vorliegen.

Tarlach  
Kreiswahlleiter

**Ende des amtlichen Teiles**

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Der Vorstand der Sparkasse Frankfurt hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 67 817 465  
BLZ: 170 524 72

Frankfurt (Oder), den 25.03.2003  
Sparkasse Frankfurt

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Der Vorstand der Sparkasse Frankfurt hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 62 801 237  
BLZ: 170 524 72

Frankfurt ((Oder), den 03.04.2003  
Sparkasse Frankfurt

**Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 65 015 821  
BLZ: 170 524 72

Kontonummer: 67 314 059  
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Frankfurt (Oder), d. 21. März 2003  
Sparkasse Frankfurt